

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 39 Kommunalaufsicht; hier: Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 37-40
- 40 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Kreis Herford über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien 59 und 66, S. 40-43
- 41 Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold; hier: Konstituierung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold, S. 43

42 Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold; hier: Sitzungstermine im Jahre 2021, S. 43

43 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Stiftung Duhmes Hof“ mit Sitz in Rietberg-Mastholte, S. 43

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

44 Aufgebot einer Sparkassenukunde, S. 44

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 39 **Kommunalaufsicht;**
hier: Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen
dem Kreis Gütersloh und der Stadt Bielefeld
– gemeinsam nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt –
wird gem. §§ 1 und 23 – 26 des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621)
in der zurzeit gültigen Fassung
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung einer gemeinsamen
Bestellung und Finanzierung von
ÖPNV-Dienstleistungen
im Linienbündel Gütersloh-„Nord“
geschlossen:

Präambel

Die Partner dieser Vereinbarung sind der Kreis Gütersloh und die Stadt Bielefeld als Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörden gem. Artikel 2 lit b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 3. Dezember 2009 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 in der Fassung vom 15. Dezember 2016.

Der Kreis Gütersloh hat mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem ÖPNV den Verkehrsverbund

OstWestfalenLippe (VOWL) beauftragt, der die mit dieser Vereinbarung anfallenden Aufgaben durchführt.

Die Linien im Linienbündel Nord werden seit 1. Januar 2014 durch die BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH betrieben. Die Liniengenehmigungen enden am 31. Juli 2021. Die Aufgabenträger beabsichtigen, diese Linien mit dem Ziel der Betriebsaufnahme 1. August 2021 auf Basis der Nahverkehrspläne wettbewerblich zu vergeben.

Da einzelne Linien die Grenzen der Aufgabenträger überschreiten, soll für die im Linienbündel Nord zusammengefassten Linien ein gemeinsames Vorgehen beim Wettbewerbsverfahren für die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens sowie der späteren Vertragsabwicklung vereinbart werden. Mit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung soll ein gemeinsames und vertrauensvolles Handeln der Aufgabenträger geregelt werden, ohne dass einer der Aufgabenträger dabei hoheitliche Aufgaben abgibt oder delegiert. Beide Aufgabenträger bleiben in ihrem Bereich eigenverantwortlich für die Bestellung des ÖPNV. Gleichwohl sollen Bestellung und Vertragsabwicklung in gemeinsamer Abstimmung erfolgen und Synergieeffekte durch die gemeinsame Vergabe genutzt werden.

§ 1**Zweck der Vereinbarung**

(1) Zweck der Vereinbarung ist eine gemeinsame Abwicklung der mit der Ausschreibung und dem Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (nachfolgend „Verkehrsvertrag“ genannt) verbundenen Aufgaben für die Linien gem. Anlage 1, die das Linienbündel Nord bilden. Zudem ist

der Zweck der Vereinbarung die Regelung der Finanzierungsgrundsätze zwischen den Aufgabenträgern vor und nach erfolgter Ausschreibung. Die Regelung der Finanzierung mit dem Verkehrsunternehmen (nachfolgend „VU“ genannt) erfolgt im Zusammenhang mit dem Abschluss des notwendigen Verkehrsvertrages.

(2) Die Linien sollen ab ca. September 2020 (ca. 12 Monate nach Veröffentlichung der Vorinformation im EU-Amtsblatt) ausgeschrieben werden, um eine Betriebsaufnahme zum 1. August 2021 für eine Laufzeit von 10 Jahren zu ermöglichen.

§ 2

Form der Zusammenarbeit

(1) Die Ausschreibung der ÖPNV-Leistungen für die Linien nach Anlage 1 erfolgt im Innenverhältnis gemeinsam.

(2) Die gemeinsame Vergabe der ÖPNV-Leistungen und der Abschluss des darauf aufbauenden Verkehrsvertrages bedürfen – soweit sie nicht bereits ohnehin in dieser Verwaltungsvereinbarung vereinbart sind – der Zustimmung beider Aufgabenträger. Kommt eine gemeinsame Entscheidung bei juristischen Fragestellungen nicht zu Stande, wird der Empfehlung der beratenden Rechtsanwaltskanzlei gefolgt. Entscheidungen, deren Auswirkungen nur einen Aufgabenträger alleine betreffen, kann dieser eigenverantwortlich treffen. Der nicht betroffene Aufgabenträger wird vor der Umsetzung informiert.

(3) Die Aufgabenträger werden bei der Durchführung des Vertrages mit dem VU einvernehmlich vorgehen, soweit diese Verwaltungsvereinbarung nichts Anderes regelt.

(4) Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens der gemeinsamen Ausschreibung nach außen übernimmt der Kreis Gütersloh die Aufgaben des „Federführers“ und vertritt beide Aufgabenträger im Rechtsverkehr sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Er wird vom Partner dieser Vereinbarung gemäß § 23 Abs.1 Alt. 2 GkG NRW beauftragt die Ausschreibung durchzuführen. Der Kreis Gütersloh wird sich bei der Durchführung dieser Aufgaben des VWOWL bedienen. Bei den übrigen Schritten des förmlichen Verfahrens gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Beantwortung von Rückfragen u.a.) wird im Innenverhältnis für beide Aufgabenträger die Möglichkeit der gleichberechtigten Mitarbeit gem. § 23 Abs. 3 GkG NRW gewährleistet.

(5) Die Aufgabenträger werden sich vor und während der Ausschreibung juristischer Beratung durch eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei bedienen. Dies gilt insbesondere für die rechtliche Beratung und Überprüfung

- des Leistungsverzeichnisses und seiner Anlagen sowie des Verkehrsvertrages
- der Beurteilungskriterien für die Angebote
- des Vergabeverfahrens mit allen vorzunehmenden Verfahrenshandlungen
- und ggf. Vertretung bei einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

Der Kreis Gütersloh als Federführer gem. Abs. 4 schließt den Beratungsvertrag einschließlich einer Vereinbarung zur Begrenzung von Ersatzansprüchen auf 500 000 € für durch leichte und grobe Fahrlässigkeit der Anwaltskanzlei bei den Aufgabenträgern entstandene Schäden namens und im Auftrag der Aufgabenträger. Die durch die Beratung entstehenden Kosten werden anteilig im Verhältnis der Fahrplankilometer (Bus und TaxiBus lt. Fahrplanangebot) der für die Ausschreibung vorgesehenen Fahrpläne von jedem Aufgabenträger getragen. Die Anteile sind in § 5 Abs. 3 festgelegt.

(6) Weitergehende, zur Abwicklung dieser Ausschreibung gegebenenfalls entstehende externe Kosten, die nicht in der Wahrnehmung der Federführerschaft, der Aufstellung von Planungsunterlagen oder der juristischen Beratung begründet sind, werden ebenfalls anteilig im Verhältnis der Fahrplankilometer wie unter Abs. 5 beschrieben von den Aufgabenträgern getragen. Der Federführer unterrichtet den Partner unverzüglich darüber, wenn weitergehende Kosten entstehen oder wenn diese absehbar sind.

(7) Die Aufgabenträger organisieren in eigener Verant-

wortung die internen Strukturen zur Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und benennen mindestens eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in (max. zwei). Die Ansprechpartner bilden den gemeinsamen Lenkungskreis. Der Lenkungskreis stimmt bis zum 31. August 2020 einvernehmlich ab:

- Einzelheiten des ÖPNV-Leistungsangebotes (Lastenheft, Fahrplan, Qualität, etc.),
- Entwürfe der Vergabeunterlagen einschließlich des Verkehrsvertrages,
- die Beurteilungskriterien zur Auswahl des VUs sowie
- ein Verfahren zur Bearbeitung der eingehenden Rückfragen.

Der Federführer wertet die eingegangenen Angebote unverzüglich aus und informiert die Mitglieder des Lenkungskreises über das Ergebnis der Auswertung.

Die Aufgabenträger stellen sicher, dass ihre jeweiligen Gremien und Organe rechtzeitig über die Durchführung der Ausschreibung auf Basis der erarbeiteten Vergabeunterlagen einen Beschluss fassen. Die Vergabe erfolgt auf das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot (s. § 4 Abs. 1). Eine politische Beratung oder Beschlussfassung über die Auswahl des Verkehrsunternehmens nach Verfahrensende, jedoch vor Zuschlagserteilung, erfolgt ausdrücklich nicht. Die Zuschlagserteilung erfolgt nach Zustimmung der Stadt Bielefeld auch in deren Namen durch den federführenden Kreis Gütersloh.

(8) Kommunalrechtliche und vergaberechtliche Mitwirkungsverbote werden durch die beteiligten Aufgabenträger geklärt und bei den Entscheidungsfindungen berücksichtigt.

(9) Die Aufgabenträger vereinbaren Verschwiegenheit auch bezüglich Kenntnissen, die sie im Rahmen der Verfahrensvorbereitung und -durchführung über nichtöffentliche Sachverhalte der jeweils anderen Aufgabenträger erlangen. Dies gilt sowohl für die Verfahren, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind als auch für bereits abgeschlossene Ausschreibungsverfahren.

§ 3

Durchführung der Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung soll gemäß Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV; in der jeweils gültigen Fassung) erfolgen. Die Ausschreibung soll europaweit im offenen Verfahren ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

(2) Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen werden vom Federführer veranlasst bzw. durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen werden vom Federführer erstellt und dem Lenkungskreis rechtzeitig zur Abstimmung zur Verfügung gestellt. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die geforderte Qualität des Verkehrsangebotes zwingend vorgeschrieben ist und die Nichteinhaltung der Vorgaben zum Ausschluss von der Ausschreibung führt.

(3) Für Schäden, die den Aufgabenträgern aus der Anwendung dieser Vereinbarung, insbesondere § 2 Absatz 4, entstehen, gilt § 2 Absatz 6, entsprechend. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher allein.

(4) Die Öffnung der elektronisch eingegangenen Angebote wird von der Submissionsstelle des Federführers vorgenommen. Die Mitglieder des Lenkungskreises erhalten im Anschluss an die Auswertung durch den Federführer das Ergebnis sowie die eingegangenen Angebote per Email oder auf einem anderen digitalen Weg.

(5) Die Rechtsanwaltskanzlei wird in das Verfahren eingebunden. Sollte Aufklärungsbedarf hinsichtlich einzelner Angebote bestehen, werden schriftliche Fragen an die Bieter vorab im Lenkungskreis abgestimmt. Nach Auswertung der Angebote wird sich der Lenkungskreis bei Beratungsbedarf zu einem gemeinsamen Gespräch zusammenfinden, bei dem auf Wunsch auch ein Vertreter der Rechtsanwaltskanzlei teilnimmt.

§ 4 Vergabe

(1) Vergabekriterium ist in Anlehnung an die VgV der geringste angebotene Preis („Wertungspreis“) bei Erfüllung aller gemäß Ausschreibungsunterlagen geforderten Mindestkriterien. Dazu gehört die Zusicherung, die Fahrpläne wie ausgeschrieben zu fahren, die Qualitätsanforderungen an die Fahrzeuge, Pünktlichkeit und Sauberkeit einzuhalten sowie weitere in den Ausschreibungsunterlagen vorhandene Forderungen, bspw. telefonische Erreichbarkeit und Beratung von Kunden, Erstellen und Aushängen der Fahrpläne etc.

(2) Die Wirtschaftlichkeit ist vorab für das Linienbündel Nord in einem schlüssigen Wirtschaftlichkeitsvermerk zu hinterlegen, dieser wird im Rahmen einer Beratung durch die Rechtsanwaltskanzlei juristisch geprüft. Der Wirtschaftlichkeitsvermerk wird dem anderen beteiligten Aufgabenträger durch den Federführer vertraulich zur Verfügung gestellt.

(3) Die Vergabeentscheidung ist getroffen, sobald der Lenkungskreis und die beratende Rechtsanwaltskanzlei die Zuschlagsfähigkeit der Angebote geprüft hat und das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot die Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht ganz beträchtlich überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Aufgabenträger der Aufhebung der Ausschreibung zustimmen.

§ 5 Finanzielle Grundsätze

(1) Der Verkehrsvertrag wird als reiner Bruttovertrag gestaltet.

(2) Bei der Berechnung des jährlichen Zuschussbedarfes werden die ermittelten Kosten für die bestellte Leistung (insb. Kosten für Personal, Treibstoff, Fahrzeuge, Vertrieb etc.) zunächst wegen Nicht- und Schlechtleistungen des VU reduziert, danach um einen eventuell zu zahlenden Bonus erhöht und dann mit den Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wie solchen nach §11a ÖPNVG NRW oder §145 ff SGB IX und ggf. Förderungen (z.B. Sozial- / AzubiTicket) gegengerechnet. Die Differenz aus Kosten und Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wird unter Berücksichtigung der Regelungen des Verkehrsvertrages an das Verkehrsunternehmen gezahlt (= Zuschuss nach dem Verkehrsvertrag). Die Aufteilung des Zuschussbedarfes auf die Aufgabenträger regeln die Absätze 3 bis 5.

(3) Die Festlegung des Anteils am Gesamtzuschussbedarf, den jeder Aufgabenträger übernimmt, erfolgt prozentual. Die Festlegung des prozentualen Anteils ergibt sich aus der Summe der am 1. August 2021 bestellten Fahrplankilometer je Aufgabenträger, bezogen auf ein statistisches Jahr mit 250 Werktagen ohne Samstag (davon 192 Schultage und 58 Ferientage), 52 Samstagen und 63 Sonn- und Feiertagen. Auf Basis der zur Ausschreibung vorgesehenen Leistungen ergibt sich ein Anteil am Gesamtzuschussbedarf von derzeit 72,8% für den Kreis Gütersloh und 27,2% für die Stadt Bielefeld¹. Nur sofern sich aufgrund von Änderungen beim bestellten Leistungsvolumen die jährlichen Fahrplankilometer eines Aufgabenträgers ändern, ändert sich daraus folgend auch der Anteil des Vertragspartners am Gesamtzuschussbedarf.

(4) Die Beförderungserlöse werden vor der Betriebsaufnahme im Jahr 2021 auf Basis der den Aufgabenträgern vorliegenden Anträgen des derzeitigen Betreibers auf Ausgleichszahlungen gemäß § 11a ÖPNVG NRW abgeschätzt und nach Betriebsaufnahme durch die Abrechnungen des VU jährlich ermittelt. Das VU wird verpflichtet, alle erzielten Einnahmen bzw. Erlöszuschreibungen aus den anzuwendenden Tarifen (z. B. WestfalenTarif, NRW-Tarif, Semestertickets, City-Tickets der Deutschen Bahn AG in den Städten Bielefeld und Gütersloh) im Rahmen der vorzunehmenden jährlichen Abrechnungen des Verkehrsvertrages offen zu legen.

(5) Die Aufgabenträger erfüllen ihre Zahlungspflichten aus dem Verkehrsvertrag direkt durch Zahlung an das VU. Die Aufgabenträger leisten bis zu einem im Verkehrsvertrag festgelegten Tag eines jeden Monats Abschlagszahlungen. Der Kreis Gütersloh hat die Federführung bei der Abrechnung

und legt dem Vertragspartner eine von ihm geprüfte Schlussabrechnung jährlich zu einem gemäß dem Verkehrsvertrag zu vereinbarenden Zeitpunkt vor. Zugleich führt er jährlich die Abrechnung des Gesamtzuschussbedarfes durch. Den Aufgabenträgern werden alle abrechnungsrelevanten Daten zur Verfügung gestellt. Der Kreis Gütersloh wird sich bei den v. g. Tätigkeiten des VVOWL bedienen.

(6) Die Verwendung der im Rahmen der Ausschreibung vom Verkehrsunternehmen eingestellten Servicepauschale wird jeweils für das Folgejahr von den Aufgabenträgern einvernehmlich abgestimmt. Die auf die Aufgabenträger entfallenden Anteile der Servicepauschale orientieren sich an der Verteilung der Fahrplankilometer gem. § 5 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

(7) Infrastrukturbenutzungsentgelte (z.B. für die Nutzung von Haltestellen, Wendeanlagen, Zentralen Omnibusbahnhöfen) sind derzeit nicht vorhanden. Sofern diese später während der Vertragslaufzeit anfallen, muss der Aufgabenträger, auf dessen Gebiet diese anfallen, diese tragen. Diese Kosten gehen also nicht in die Berechnung des jeweils anteilig zu tragenden Zuschussbedarfes eines Aufgabenträgers gemäß § 5 Abs. 3 ein.

(8) Diese finanziellen Grundsätze beruhen auf dem Stand der Tarifbestimmungen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung. Sofern sich aus strukturellen tariflichen Maßnahmen, die auf einseitigen Wunsch eines Aufgabenträgers veranlasst werden, eine Erhöhung des Defizits ergibt, so ist diese Erhöhung zu beziffern und von dem veranlassenden Aufgabenträger zu tragen. Diese Regelung gilt auch bei linearen Tarifmaßnahmen, die zu einer Reduzierung einzelner Einnahmesegmente von über 10 Prozent führen. Bezüglich der anzusetzenden Höhe des zusätzlichen Defizits findet eine einvernehmliche Abschätzung zwischen den Aufgabenträgern statt.

§ 6 Zusammenarbeit nach Zuschlagserteilung/ Planung des künftigen ÖPNV-Angebotes

(1) Nach Auftragsvergabe wird das ÖPNV-Angebot, das beide Aufgabenträger betrifft, gemeinsam bei Bedarf fortentwickelt.

(2) Der Kreis Gütersloh koordiniert als Federführer und im Rechtsverkehr nach außen die Zusammenarbeit der Aufgabenträger bezüglich der Umsetzung und die Abrechnung der Vertragsleistungen während der Laufzeit des Verkehrsvertrages; er wird sich bei dieser Tätigkeit widerruflich des VVOWL bedienen. Insoweit handelt der VVOWL als Vertreter der Aufgabenträger gegenüber dem beauftragten VU. Soweit in dieser Vereinbarung oder im Verkehrsvertrag nichts Anderes geregelt ist, wirken Handlungen des VVOWL für und gegen beide Aufgabenträger. Im Innenverhältnis treffen die Aufgabenträger alle Entscheidungen über den Verkehrsvertrag im Einvernehmen, soweit die Auswirkungen der Entscheidungen sich nicht nur auf einen einzigen Aufgabenträger auswirken. Der Kreis Gütersloh haftet insoweit für Handlungen, die gegenüber dem VU wirksam werden, aber nicht von der Vertretungsmacht im Innenverhältnis gedeckt sind, gegenüber dem anderen Aufgabenträger.

(3) Während der Laufzeit des Verkehrsvertrages können Änderungen im Leistungsangebot vereinbart werden. Ausweitungen und Reduzierungen des Angebotsumfangs sind dabei je Aufgabenträger begrenzt auf die gemäß Verkehrsvertrag festgelegten maximale Ausweitungs- bzw. Reduzierungsquoten für den gesamten Verkehrsvertrag.

(4) Bei notwendigen Fahrplanabstimmungen vor Beginn einer neuen Fahrplanperiode (1. August - 31. Juli) werden die Aufgabenträger kooperieren.

(5) Der Kreis Gütersloh übernimmt, sofern notwendig, die auf das Linienbündel Nord entfallenden Stammkapitalanteile an der OWL Verkehr GmbH. Dem Kreis Gütersloh werden die auf das Linienbündel Nord entfallenden Stimmrechte in der OWL Verkehr GmbH und dem WestfalenTarif-Ausschuss der WestfalenTarif GmbH übertragen.

§ 7**Änderungen der Vereinbarung**

(1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Aufgabenträgers über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.

(2) Eine Kündigung bzw. ein Ausstieg eines Aufgabenträgers aus der gemeinsamen Ausschreibung ist nur gegen Übernahme von gegen den anderen Aufgabenträger eingeforderten berechtigten Schadensersatzansprüchen der Wettbewerber sowie eventueller Kosten eines Gerichts- oder Nachprüfungsverfahrens und gegen Übernahme sonstiger Kosten, die bei dem anderen Aufgabenträger für die Durchführung der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Ausstiegs entstanden sind, möglich.

§ 8**Laufzeit, Kündigung**

(1) Mit der Erteilung einer Liniengenehmigung für das Liniendübel Nord durch die Bezirksregierung Detmold auf einen eigenwirtschaftlichen Antrag eines VU endet die vorliegende Vereinbarung.

(2) Wird ein Verkehrsvertrag geschlossen, endet die Verwaltungsvereinbarung mit dem Ende des Verkehrsvertrages (der Verkehrsvertrag endet mit der einvernehmlich abgestimmten Schlussrechnung).

(3) Eine ordentliche Kündigung der Verwaltungsvereinbarung ist nicht möglich.

(4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nur unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten jeweils zum Ende einer Fahrplanperiode (31. Juli) möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Zweck dieser Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden kann.

§ 9**Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Aufgabenträger insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Aufgabenträgern angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Jede Veränderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

§ 11**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Gütersloh.

Gütersloh, den 18. Januar 2021

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Adenauer

Bielefeld, den 5. November 2020

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Clausen

¹⁾ Fahrplankilometer Liniendübel Nord = Stand Vergabeunterlagen Juni 2020 = 1 290 261 km im Kreis Gütersloh und 482 221 km in der Stadt Bielefeld. Insgesamt Liniendübel Nord: 1 772 482 km

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 5. November 2020/18. Januar 2021 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Bielefeld über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Liniendübel Gütersloh-„Nord“ habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. Februar 2021
31.01.2.3-003/2021-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 37-40

40**Kommunalaufsicht;****hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Kreis Herford****über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien 59 und 66****Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90)**

Zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Kreis Herford, im Folgenden gemeinsam bezeichnet als „**die Vereinbarungspartner**“, wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien 59 und 66 geschlossen:

Präambel

Die Kreise Gütersloh und Herford sind gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind die Vereinbarungspartner Aufgabenträger in ihrem jeweiligen Wirkungskreis auch zuständige Behörde für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung durch gemeinwirtschaftliche bzw. nicht-kommerzielle Verkehrsleistungen nach § 4 Satz 2 RegG i. V. m. § 8a Abs. 1 Satz 3 PBefG und VO (EG) Nr. 1370/2007.

Der Kreis Herford ist auch Aufgabenträger und zuständige Behörde in Bezug auf in seinem Territorium liegende Abschnitte der Linien 59 und 66, die im Übrigen im Kreis Gütersloh verlaufen. Diese Linien sind nach dem abgestimmte Nahverkehrspläne der Vereinbarungspartner aufgrund ihrer verkehrlichen Verflechtungen dem Liniendübel Gütersloh-Nord zugeordnet. Sie dienen der durchgehenden (umsteigefreien) Verbindung zwischen Orten in den Territorien der Vereinbarungspartner.

Bisher werden die Linien 59 und 66 von der BVO-Busverkehr Ostwestfalen GmbH (BVO) bedient. Die BVO fährt die Linien 59 und 66 (verkehrt z.T. als TaxiBus) seit 01.01.2014 eigenwirtschaftlich als Teil des Linienbündels Gütersloh-Nord, Laufzeitende ist der 31. Juli 2021. Das Linienbündel Nord wird nach Abschluss eines europaweiten Vergabeverfahrens zum 1. August 2021 neu vergeben. Der neue Betreiber wird das Linienbündel Nord auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages („ÖDA“) ohne Einnahmenverantwortung fahren (sog. „Bruttovertrag“). Die Stadt Bielefeld wird weiterer Vertragspartner des ÖDA sein.

Die Vereinbarungspartner verfolgen das gemeinsame Ziel, gebietsübergreifend durchgehende Verkehrsverbindungen zur Versorgung der Allgemeinheit mit dem ÖPNV sicherzustellen. Zu diesem Zweck ordnen der Kreis Herford und der Kreis Gütersloh mit der vorliegenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ihre gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in dem ihre Zuständigkeitsgebiete berührenden Linienbündel Gütersloh Nord und übertragen die Zuständigkeit und damit verbundenen Befugnisse für die grenzüberschreitenden Linien 59 und 66 vollständig auf den Kreis Gütersloh. In dieser Vereinbarung regeln die Vereinbarungspartner ihre Zusammenarbeit bei der Fortentwicklung des Angebotes auf diesen Linien und vereinbaren im Innenverhältnis die anteilige Finanzierung der Verkehrsleistung in Form einer Pauschale des Kreises Herford.

Die Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (mhv) ist durch den Kreis Herford zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises Herford nach dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bevollmächtigt. Die Wahrnehmung der Pflichten obliegt weiterhin dem Kreis.

Der Kreis Gütersloh hat mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem ÖPNV den Verkehrsverbund OstWestfalenLippe (VVOWL) beauftragt, der die mit dieser Vereinbarung anfallenden Aufgaben übernimmt.

§ 1

Gegenstand und Art der Zusammenarbeit

(1) Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vereinbarungspartner ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV auf den durch die Linien 59 und 66 (verkehrt z.T. als TaxiBus) bedienten Verkehrsachsen. Soweit diese Verkehre im Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern z.B. im Rahmen der Fortschreibung der Nahverkehrspläne hinsichtlich des Linienvorlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen Verkehre. Die Änderungen werden in der dann jeweils aktuellen Fassung als Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgenommen.

(2) Die Vereinbarungspartner legen ihrer Zusammenarbeit die jeweils abgestimmten Nahverkehrspläne zugrunde. In diesem Rahmen definieren sie hinsichtlich der Verkehrsbedürfnisse in ihren Gebieten gemeinsam den Bedienungsbedarf in Bezug auf das Linienbündel Gütersloh-Nord. Zur Befriedigung dieses Bedienungsbedarfs legen die Vereinbarungspartner nach Maßgabe der § 2 ff. gemeinsam die Anforderungen an die sicherzustellenden Verkehrsleistungen im Linienbündel Gütersloh-Nord fest.

(3) Die Vereinbarungspartner regeln mit dieser Vereinbarung in Bezug auf die o.g. Linien die Übertragung der Aufgabe mit allen damit verbundenen Befugnissen von dem Kreis Herford auf den Kreis Gütersloh, soweit eine Zuständigkeit des Kreises Herford in Bezug auf die in seinem Kreisgebiet verlaufenden Linienabschnitte gegeben ist. Der Kreis Gütersloh übernimmt die Aufgabe bzw. Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Dies umfasst insbesondere:

- die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher bzw. nicht-kommerzieller Verkehrsdienste auf den o.g. Linien durch öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007;

- Vergabeverfahren, gleich welcher Art, einschließlich etwaiger Notmaßnahmen z.B. i.S.d. Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- im Zusammenhang mit der jeweiligen Linie ggf. durchzuführende Widerspruchs-, Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren;
- sonstige Verfahren zur Sicherstellung der Bedienung der o.g. Verkehre, z.B. zur Durchsetzung einer Betrauung oder einer Vergabe oder eines erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags wie etwa durch die Wahrnehmung von Rechten als Aufgabenträger des ÖPNV in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;
- die Aufstellung und den Vollzug allgemeiner Vorschriften i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- die Durchführung von Überkompensationskontrollen;
- die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Herford im Einzelfall;
- sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung des Betriebes auf den Linien 59 und 66 für die Dauer dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Maßgabe v.a. des ÖPNVG NRW, des RegG, des PBefG, des GWB sowie der VO (EG) Nr. 1370/2007 in ihren jeweils geltenden Fassungen,
- die Behandlung der o.g. Linien in ihrer Gesamtheit im Nahverkehrsplan des Kreises Gütersloh.

(4) Der Kreis Gütersloh nimmt die Maßnahmen zur Sicherstellung der nach dieser Vereinbarung maßgeblichen Bedienung auf den o.g. Verkehren in eigener Verantwortung vor und führt entsprechende Verfahren eigenverantwortlich durch.

(5) Mit der Übernahme der Aufgabe ist die Verpflichtung des Kreises Gütersloh verbunden, die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der gemäß § 2 ff. gemeinsam festgelegten Anforderungen sicherzustellen.

(6) Dem Kreis Gütersloh obliegt die Einholung der Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bei der Bezirksregierung Detmold nach § 24 GkG NRW.

(7) Im Fall eines Betreiberwechsels auf den o.g. Verkehren informiert der Kreis Gütersloh den Kreis Herford unverzüglich.

(8) Der Kreis Herford unterstützt den Kreis Gütersloh bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabe, z.B. durch die Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen. Hierfür und soweit nach dieser Vereinbarung eine Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh herbeizuführen ist, bedient sich der Kreis Herford derzeit der mhv oder deren Rechtsnachfolge.

§ 2

Verkehrsangebot auf den Linien 59 und 66 zu Beginn dieser Vereinbarung

(1) Das zu Beginn dieser Vereinbarung maßgebliche Bedienungs-niveau (Anfangsniveau) ist für die o.g. Verkehre in den als **Anlage** beigefügten Fahrplänen und Linienvorläufen festgelegt. Im Einvernehmen können die hier aufgeführten Fahrten zu Ausschreibungsbeginn noch zeitlich verändert werden.

(2) Das Anfangsniveau nach Absatz 1 entspricht den zum Stichtag 1. August 2020 für die Vereinbarungspartner gültigen Nahverkehrsplänen.

§ 3

Finanzierungs- und Bedienungsgarantie

(1) Die o.g. Linien sind in das Linienbündel Gütersloh-Nord eingebunden, das Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags des Kreises Gütersloh und der Stadt Bielefeld ist. Kann das Linienbündel Gütersloh-Nord und können die o.g. Linien im Kreis Herford insgesamt mit den von den Kreisen Gütersloh und Herford und der Stadt Bielefeld nach dem ÖPNVG NRW direkt zufließenden zur Verfügung gestellten Mitteln sowie mit den Beförderungserlösen und gesetzlichen

Ausgleichsmitteln rechnerisch nicht mehr kostendeckend sicher gestellt werden (sog. Kostendeckungsrechnung bezogen auf das Linienbündel Gütersloh-Nord insgesamt), ist der Kreis Gütersloh berechtigt, das Bedienungsniveau bis zur rechnerischen Kostendeckungsgrenze auf diesen Linien abzusenken, sofern nicht der Kreis Herford seine Finanzierungsbeteiligung entsprechend erhöht. Solange keine rechnerische Kostenunterdeckung insgesamt eintritt, ist der Kreis Gütersloh verpflichtet, das Anfangsniveau ohne eine über § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung hinausgehende Finanzierungsbeitragung des Kreises Herford sicherzustellen.

(2) Für das Verfahren gelten folgende Grundsätze:

- a) Der ÖDA über das Linienbündel Gütersloh-Nord ist als reiner Bruttovertrag ausgestaltet.
- b) Es werden die auf das Gebiet des Kreises Herford zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme am 1. August 2021 entfallenen Fahrplan-Kilometer festgestellt und mit 3,00 Euro je km bei einem Kostendeckungsgrad von 85% bewertet.
- c) Der Kreis Herford zahlt dem Kreis Gütersloh einen pauschalen Zuschuss in Höhe von jährlich 27 700 € über den Zeitraum von 10 Jahren, also vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2031.
- d) Der pauschale Zuschuss nach lit. c) wird anhand der Fahrplan-Kilometer auf die Linien des Linienbündels Nord aufgeteilt und dem Kreis Herford mitgeteilt.
- e) TaxiBus-Leistungen auf der Linie 66 werden anteilmäßig anhand der Fahrplankilometer mit einem Abrufgrad von 35% bemessen. Der Erstattungsbetrag für TaxiBus-Verkehr in der Pauschale wird nach einem gesondert festgelegten Preis in Höhe von 2,05 € je km für das Basisangebot berechnet.
- f) Falls der tatsächlich in der Ausschreibung festgestellte km-Preis und/oder der tatsächliche Kostendeckungsgrad nach Inbetriebnahme zu einer Abweichung des festgelegten bzw. jeweils aktuellen Zuschusses von mehr als 10 % führen, so kann der zu leistende Zuschuss auf Wunsch eines der Vertragspartner angepasst werden.

Die Berechnung des Ausgleichs ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

(3) Für vom Kreis Herford verlangte, über das Anfangsniveau hinausgehende, Verkehrsleistungen (z.B. auch auf Wunsch einer Schule bzw. eines Schulträgers) gilt § 4 Abs. 3.

§ 4

Anderweitige Veränderungen des Bedienungsangebots

(1) Infolge der Aufgabenübertragung werden die im Gebiet des Kreises Herford verlaufenden o.g. Linienabschnitte in dem für den Kreis Herford geltenden Nahverkehrsplan nur noch nachrichtlich ausgewiesen.

(2) Nachträgliche (nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgende) Änderungen des Verkehrsangebots gegenüber dem Bedienungsangebot nach § 2 (Anfangsniveau) innerhalb des Gebietes des Kreises Herford sind zuvor mit dem Kreis Herford abzustimmen (Einvernehmen); dies gilt auch im Fall einer Änderung des Nahverkehrsplans des Kreises Gütersloh bezüglich der o.g. Linienabschnitte innerhalb des Gebietes des Kreises Herford. Der Kreis Herford darf sein Einvernehmen nur verweigern, wenn durch die Maßnahme die Zahlungsverpflichtung des Kreises Herford nach dieser Vereinbarung steigen würde oder die Bedienung sich gegenüber dem Anfangsniveau wesentlich verschlechtern würde (z.B. Reduzierung des Angebots im Gebiet des Kreises Herford um mehr als 5 % in Kilometern gegenüber dem Anfangsniveau gemäß § 2 Abs. 1).

(3) Änderungsverlangen des Kreises Herford bezüglich des Angebots auf diesen Linienabschnitten wird der Kreis Gütersloh in seinem Nahverkehrsplan und gegenüber dem beauftragten Verkehrsunternehmen umsetzen, es sei denn, hierdurch würden für den Kreis Gütersloh nachteilige finanzielle Auswirkungen (Kosten, Einnahmen) entstehen, die von

dem Kreis Herford nicht ausgeglichen werden, die Umsetzung wäre nach den vom Kreis Gütersloh mit dem obsiegenden Verkehrsunternehmen getroffenen Regelungen i.S.d. § 3 Abs. 1 nicht möglich oder es stünden vergleichbare Gründe entgegen.

(4) Der Kreis Gütersloh legt dem Kreis Herford die etwaigen finanziellen und verkehrlichen Konsequenzen von Angebotsänderungen dar. Hierfür gilt § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung entsprechend.

(5) Der Kreis Gütersloh leitet dem Kreis Herford die im Rahmen des ÖDA vorgesehenen Zählungen und Befragungen auf den betreffenden Linien auf Anfrage weiter und informiert auf Anfrage über die wirtschaftliche Entwicklung der o.g. Verkehre.

(6) Der Kreis Herford unterrichtet den Kreis Gütersloh rechtzeitig über ihm bekannte Maßnahmen, die sich auf den Betrieb der Linien 59 und 66 auswirken, wie z.B. über längerfristige Baumaßnahmen.

§ 5

Abwicklung der Finanzierung der Verkehrsleistungen

(1) Der ab dem 1. August 2021 geltende öffentliche Dienstleistungsauftrag zwischen dem Kreis Gütersloh, der Stadt Bielefeld und dem obsiegenden Verkehrsunternehmen begründet keinen Zahlungsanspruch gegen den Kreis Herford.

(2) Im Innenverhältnis beteiligt sich der Kreis Herford an der Finanzierung der o.g. Verkehre zu dem in § 2 definierten Bedienungsniveau und dem in § 3 festgelegten Erstattungsverfahren. Hierfür wird dem Kreis Gütersloh auf Anforderung ein jährlicher Vorschuss spätestens bis zum 1. Januar des Folgejahres gezahlt.

(3) Der Kreis Gütersloh weist dem Kreis Herford auf Anfrage die Verwendung/Weiterleitung an das obsiegende Verkehrsunternehmen nach, dies gilt insbesondere für ggf. geleistete Fördermittel des Landes NRW.

§ 6

Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz und Kostenerstattungsansprüche

(1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i.S.d. § 1 Absätze 2 bis 4 (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Kreis Gütersloh alleine.

(2) Der Kreis Gütersloh übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Herford insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 7

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG NRW Art. 2 Abs. 2 der Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold. Der Kreis Gütersloh wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Herford beantragen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold gemäß § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

(3) Der Kreis Gütersloh und der Kreis Herford weisen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW in ihrem jeweiligen amtlichen Veröffentlichungsblatt auf die Bekanntmachung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold hin.

(4) Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Beauftragung des obsiegenden Verkehrsunternehmens in dem öffentlichen

Dienstleistungsauftrag des Kreises Gütersloh vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2031.

(5) Die Vereinbarungspartner stimmen sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung über das künftige Verkehrsangebot auf den Linien 59 und 66 sowie eine etwaige Anschlussregelung zu dieser Vereinbarung ab. Der Kreis Gütersloh kommt zu diesem Zweck im ersten Quartal 2029 auf den Kreis Herford zu; er unterbreitet ihm bei Bedarf einen Vorschlag für eine Änderungsvereinbarung.

(6) Im Fall einer vorzeitigen Beendigung bzw. eines Wegfalls der Genehmigung nach dem PBefG für den Betrieb der Linien 59 und 66 endet zeitgleich auch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(7) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung kann von beiden Vereinbarungsparteien nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten der Vereinbarung unzumutbar macht, erklärt werden. Damit eine durchgängige Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linien 59 und 66 gewährleistet werden kann, muss die außerordentliche Kündigung schriftlich unter Wahrung einer Frist von acht Monaten zum Ende der Schul-Sommerferien NRW erfolgen.

(8) Wenn die öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet bzw. vorzeitig beendet wird, erlöschen alle Verpflichtungen der Vereinbarungspartner aus dieser Vereinbarung. Die ursprüngliche Zuständigkeit des Kreises Herford lebt wieder auf. Die Vereinbarung bleibt aber Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit ihrer Gültigkeit.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gemäß §24 Abs. 2 GkG NRW.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vereinbarungspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. § 30 GkG NRW bleibt unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vereinbarungspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vereinbarungspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Gütersloh, den 22. Dezember 2020

für den Kreis Gütersloh
Landrat
Sven-Georg Adenauer

Herford, den 18. Dezember 2020

für den Kreis Herford
Landrat
Jürgen Müller

ANLAGE: Fahrpläne, Linienskizzen, Berechnung Ausgleich

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18. Dezember 2020/22. Dezember 2020 zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Kreis Herford über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien 59 und 66 habe ich gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. Februar 2021
31.01.2.3-003/2021-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 40-43

41 Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold; hier: Konstituierung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. Februar 2021
Geschäftsstelle des Regionalrates

In der konstituierenden Sitzung am 15. Februar 2021 hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold Herrn Heinz-Günter Koßmann zum Vorsitzenden und Herrn Ingo Ellerkamp zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Zusammensetzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 43

42 Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold; hier: Sitzungstermine im Jahre 2021

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. Februar 2021
Geschäftsstelle des Regionalrates

Im Jahre 2021 werden an folgenden Terminen Sitzungen des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold stattfinden:

Montag, 3. Mai 2021
Montag, 20. September 2021
Montag, 13. Dezember 2021

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 43

43 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Stiftung Duhmes Hof“ mit Sitz in Rietberg-Mastholte

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 16. Februar 2021
21.01.01-001/2020-014

Mit Anerkennungsurkunde vom 29. Januar 2021 habe ich die „Stiftung Duhmes Hof“ mit Sitz in Rietberg-Mastholte anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 43

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

44 **Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 644 694, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 11. Februar 2021

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 44

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298